

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Mitterhauser (Stand Januar 2008)

1. Geltung der AGB

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als **Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte** und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien.

2. Vereinbarung der ÖNORM B 2110

Als Grundlage für bauliche Leistungen unseres Unternehmens gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 1.3.2002, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden. Im Bereich Fassadenbau erfolgt eine Ergänzung durch die ÖNORM B 2219 bzw. B 2259 (Herstellung von Fassadensystemen).

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, freibleibend und unverbindlich. Muster und Proben sind unverbindliche Rahmenangaben. Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Die bei Auftragserteilung beliebige Bezeichnung „wie gehabt“ wird in allen Fällen nur auf die Ausführung, nicht auf den Preis bezogen.

3.2. Schutz von Plänen und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Angebote und sonstige Unterlagen wie Muster, Präsentationen, Prospekte und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden.

3.3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen auf Basis der zutreffenden ÖNORM (vgl. Pkt. 2) erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden oder Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind mangels gegenteiliger Vereinbarung entgeltlich. Bei Auftragserteilung entfällt dieses Entgelt.

4. Preis

Alle von uns genannten **Preise sind**, sofern nichts Anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** und **ab Lager** zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Weiters sind wir ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**.

5. Vergütung baulicher Leistungen

(zu 5.28 u. 5.24 der ÖNORM B 2110)

5.1. Einheitspreis und Pauschalvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt analog zum Punkt 4 die **Vergütung von baulichen Leistungen nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen** laut dem vertragsgegenständlichen Auftrag. Wird ein **Pauschalvertrag** (Fixpreis) vereinbart, so gilt die Pauschalsumme **für die beschriebene (vereinbarte) Leistung**. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre unseres Unternehmens zuzuordnen sind, können zu **Nachträgen** unsererseits führen.

5.2. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für durch den Kunden oder Auftraggeber sowie dessen Vertreter angeordnete **zusätzliche Leistungen oder geänderte Leistungen**, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch **ohne Anzeige** der zusätzlichen Kosten durch unser Unternehmen ein **Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit**. Auf Verlangen des Kunden oder Auftraggebers legen wir vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

5.3. Überschreitung des vereinbarten Entgelts

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag, im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies unser Unternehmen zu dem Zeitpunkt dem Kunden oder Auftraggeber anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen iSv Punkt 5.2 (siehe oben) anzuwenden.

5.4. Notwendige Zusatzleistungen

Der Kunde oder Auftraggeber hat Leistungen, die unser Unternehmen abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Kunden oder Auftraggeber zumutbar ist.

6. Zahlungsbedingungen

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen **Übergabe der Ware oder Erbringung der vereinbarten Leistung** zu bezahlen, ansonsten gilt die **vereinbarte Zahlungsfrist**. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden oder Auftraggebers gelten erst mit dem **Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto** als geleistet und sind dann als rechtzeitig anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag am Konto gutgeschrieben wurde.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden/Käufers/Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe banküblicher Kreditzinsen, wenigstens jedoch 3 % über dem Basiszinssatz, zu verrechnen. Diese Verzugszinsen beginnen auch ohne Einmahnung durch unser Unternehmen zu laufen.

8. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde/Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,50 zu bezahlen.

9. Lieferung, Transport

Unsere Verkaufspreise beinhalten, sofern ausdrücklich keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, bei **Lieferungen** nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von uns auf

Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht oder organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag in Rechnung gestellt.

10. Leistungsausführung

Zur Leistungsausführung sind wir **erst dann verpflichtet, sobald der Kunde oder Auftraggeber all seine Verpflichtungen**, die zur Ausführung erforderlich sind, **nachgekommen ist**, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

10.1. Verarbeitung bei baulichen Leistungen

Bei baulichen Leistungen erfolgt die entsprechende Verarbeitung auf Grundlage der zutreffenden ÖNORM bzw. Baubestimmung, wie u.a. die ÖNORM B 6410 zur „Verarbeitung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen“.

10.2. Anschlüsse

Wenn vertraglich keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der Kunde oder Auftraggeber den erforderlichen **Wasser- und Stromanschluss unserem Unternehmen für bauliche Leistungen kostenlos** in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der Kunde oder Auftraggeber. Arbeits- und Lagerplätze werden kostenlos zur Verfügung gestellt. (vgl. 5.10 der ÖNORM B 2110)

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder der erbrachten Leistung sowie aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreis- bzw. Leistungsforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz unseres Unternehmens (Waldneukirchen); bei baulichen Leistungen das vereinbarte Gebäudeobjekt, wie z.B. bei Hausfassaden.

13. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde/Käufer/Auftraggeber jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

13.1. Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig verwerten.

14. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. 13.1) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. **Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden** und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und **Vorauszahlungen** bzw. **Sicherstellungen zu fordern** oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

15. Stornogebühren/Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 15 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.

16. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt. Dies gilt speziell für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holt- und Furnierbild, Mas erung und Struktur, etc.).

17. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre ab Lieferung/Leistung. Für Bauleistungen beträgt

dementsprechend die Frist 3 Jahre (vgl. 5.45 ÖNORM B 2110). Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unserem Unternehmen bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware/Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

17.1. Regressanspruch

Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

18. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

19. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

20. Abtretungsverbot

Forderungen eines Vertragspartners oder Kunden bzw. Verbrauchers gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

21. Zurückbehaltung

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages.

22. Formvorschriften

An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig - **Steyr**. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

24. Datenschutz, Adressänderungen

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (Auftrag) mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.